

Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit*
vom 24. August 2023

5900 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichts
der Universität Zürich für das Jahr 2022**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023 und den Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit vom 24. August 2023,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität Zürich für das Jahr 2022 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. August 2023

Im Namen der Aufsichtskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Raffaela Fehr Jacqueline Wegmann

* Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Raffaela Fehr, Volketswil (Präsidentin); Patricia Bernet, Uster; Pierre Dalcher, Schlieren; Christoph Fischbach, Kloten; Claudia Frei-Wyssen, Uster; Chantal Galladé, Winterthur; Renata Grünenfelder, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Bernhard Im Oberdorf, Zürich; Tobias Infortuna, Egg; Andreas Juchli, Russikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

1. Einleitung zum Geschäftsjahr 2022

Die Zahl der Studierenden an der Universität Zürich (UZH) hat sich nach den beiden Coronajahren auf hohem Niveau bei fast 28000 eingependelt, rund 2000 oder 8% mehr als noch 2018. Um das Wachstum aufzufangen, wurden Anreize zur Entwicklung und Erprobung neuer Lehr- und Unterrichtsformen gesetzt. Ausserdem wurde die Einführung der neuen Personalkategorien «Lecturer» und «Senior Lecturer» vorbereitet. Solche Festanstellungen sind für Postdoktorierende gedacht, die keine Professur anstreben.

In Bezug auf die Erneuerung der Infrastruktur wurden die Vorbereitungen für das Forum UZH vorangetrieben.

Um den Nachteilen aus dem Ausschluss der Schweiz von Horizon Europe zu begegnen, hat die UZH ihre Netzwerke mit anderen europäischen Universitäten gestärkt.

Die Zahlen und Fakten zum Betriebsergebnis können dem Jahresbericht der Universität und den Ausführungen des Regierungsrates in der Vorlage 5900 entnommen werden.

2. Tätigkeit der Bildungsdirektion

Aufgrund der in Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101) garantierten Wissenschaftsfreiheit und der daraus abgeleiteten Hochschulautonomie verfügt die UZH über weitgehende Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte. Damit beschränkt sich die Rolle des Kantons hinsichtlich der Führung weitgehend auf die Aufsicht und die Finanzierung der UZH. Dem Regierungsrat bzw. der Bildungsdirektion obliegt gemäss § 26 Abs. 1 Universitätsgesetz (UniG, LS 415.11) die allgemeine Aufsicht und der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht aus (§ 29 Abs. 4 UniG). Die allgemeine Aufsicht fokussiert auf die Rechtmässigkeitskontrolle in besonderen Fällen.

Die Bildungsdirektion hat im Berichtsjahr zusammen mit der UZH die Vorlage für den Objektkredit von insgesamt 598 Mio. Franken für das Forum UZH erarbeitet, dem Kantonsrat im März 2022 zugeleitet und die Kommissionsberatungen begleitet. Der Kantonsrat hat schliesslich im März 2023 einen Objektkredit von rund 597 Mio. Franken bewilligt.

Die Bildungsdirektion hat zudem, gestützt auf die Motion KR-Nr. 178/2018, eine Gesetzesänderung vorbereitet, die als formelle Rechtsgrundlage zur Formulierung einer Eigentümerstrategie für die UZH führt. Gestützt auf die Richtlinien zur Public Corporate Governance umfasst die Eigentümerstrategie die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risiko-beurteilung. Der Regierungsrat hat die Vorlage 5867 im Oktober 2022 dem Kantonsrat zur Beratung zugeleitet.

3. Tätigkeit der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit

3.1 Grundlage für die Aufsichtstätigkeit

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) übt gemäss § 104 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), § 33 des Kantonsratsreglements (LS 171.11) und § 25 UniG die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die Universität aus. Sie prüft den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag auf Gewinnverwendung und stellt dem Kantonsrat Antrag dazu. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle über die selbstständigen Anstalten ist insbesondere zu prüfen, ob die Interessen des Kantons gewahrt werden. Dazu gehört, ob der Umgang mit den Risiken für Kanton und Volkswirtschaft angemessen ist und die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt.

3.2 Vorgehen

Die ABG stellte aufgrund des schriftlichen Jahresberichts der Universität Zürich für das Jahr 2022 Fragen an die Bildungsdirektion. Anlässlich einer Kommissionssitzung wurden diese Themen mit der Bildungsdirektorin und der Prorektorin der UZH besprochen. Weitere Themen wurden im Verlauf des Berichtsjahres an mehreren Sitzungen mit der Bildungsdirektion und mit unterschiedlicher Beteiligung der UZH besprochen.

An regelmässigen Sitzungen hat die ABG mit den Verantwortlichen der Finanzkontrolle deren Berichte und Feststellungen zur Universität diskutiert. Die Ergebnisse der Prüfungen der Finanzkontrolle unterstützen den politischen Diskurs über die Governance-Entwicklung hinsichtlich des Zusammenwirkens von politischer Steuerung und Aufsicht und der wirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Führung.

4. Abklärungen zu verschiedenen Themen

4.1 Rassismus

Die ABG hat sich bei allen Hochschulen nach einem Konzept für den Umgang mit Rassismus (gegenüber von Studierenden und von Mitarbeitenden) erkundigt.

Die UZH führt aus, dass sie seit 2018 eine Diversity Policy («Vielfalt fördern – leben – nutzen») hat, in der explizit darauf verwiesen wird, dass jegliche Form von Diskriminierung an der UZH nicht toleriert wird. Dies schliesst selbstverständlich Rassismus mit ein. Im Rahmen der im Februar 2023 lancierten Kampagne «CommUNItY» wird Rassismus ebenfalls explizit adressiert (community.uzh.ch/de/together/nogos.html). Für Studierende und Mitarbeitende gibt es unterschiedliche Beratungsstellen, die sich mit der Thematik auseinandersetzen und in Fällen von Rassismussvorwürfen Unterstützung bieten.

Die ABG begrüsst die Aktivitäten der UZH auf den unterschiedlichen Ebenen.

4.2 EU-Forschungsprogramm Horizon Europe (2021–2027)

Die ABG hat sich nach der aktuellen Situation erkundigt und wollte wissen, welche Entwicklungen und Auswirkungen die UZH erwartet.

Die Schweiz ist nach wie vor nicht an Horizon Europe assoziiert und ist somit von wichtigen Teilen des Rahmenprogramms ausgeschlossen (European Research Council [ERC], Marie Skłodowska-Curie Actions [MSCA]). Die Abwanderung einer UZH-Spitzenforscherin in ein Land mit vollständigem Zugang zu Horizon Europe wurde schon beobachtet und ist in einer Zukunft ohne Assoziierung der Schweiz vermehrt zu erwarten. Ebenfalls wird die Gewinnung von internationalen Spitzenforschenden für die UZH schwieriger werden. Die vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) implementierten Übergangsmassnahmen für ERC und MSCA Fellowships ersetzen die europäischen ERC- oder MSCA-Projekte nicht, haben diese doch nicht dasselbe Renommee und dieselbe Attraktivität wie die von Brüssel evaluierten und finanzierten Projekte.

Die fehlende Assoziierung wirkt sich für die UZH finanziell ungünstig aus. Neben deutlich tieferen Overhead-Zahlungen (2022 rund 2 Mio. Franken) werden die nicht quantifizierbaren Auswirkungen (Wettbewerbsverlust usw.) in den kommenden Jahren eher noch zunehmen.

4.3 Kooperationen

Um den Nachteilen wegen der Nichtassoziiierung am EU-Forschungsprogramm zu begegnen und weil Kooperationen für eine erfolgreichen Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre unabdingbar sind, ist die UZH in einer Vielzahl von Zusammenarbeitsformen engagiert. Dazu gehören das Zusammenarbeiten mit anderen Hochschulen sowie mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft (z. B. Drittmittelforschung), Aktiengesellschaften, internationale Collaboration Boards, Zusammenschlüsse von Universitäten (vgl. Netzwerke wie LERU, Una Europa, Universitas21), einfache Gesellschaften oder Vereinsmitgliedschaften.

In der Kooperationsausgestaltung kann zwischen zwei Formen unterschieden werden:

- Bei den meisten Kooperationen geht es um «In-Kind-Leistungen» (kein Geldfluss). Jede Partei erbringt die geplante Leistung selbst.
- Bei Kooperationen mit «Exchange of Funds» findet ein Geldfluss statt, und die Leistungen müssen in einem Vertrag festgehalten sein.

An der UZH werden Kooperationen durch die jeweils zuständigen Funktionsträgerinnen und -träger eingegangen. Entscheidend sind die Verlässlichkeit des Kooperationspartners (gegebenenfalls erfolgt eine Due-Diligence-Prüfung) und die Chancen bzw. der Mehrwert für die Forschung, das Institut oder die UZH generell.

Im Einklang mit der universitären Selbstverwaltung werden die meisten Kooperationen an der UZH nicht zentral von einer Stelle verwaltet und überwacht. Dies wäre angesichts der zahlreichen Kooperationen schwer zu erreichen und aufgrund des vielfach verhältnismässig kleinen Ressourceneinsatzes auch nicht angezeigt. Für kleinere Kooperationen wird jeweils ein dezentrales Management bei der aufgrund der Kompetenzregelungen (finanziell, personell, infrastrukturell) niedrigsten möglichen Organisationsstufe (meist im Institut) angesiedelt. Die risikoorientierte Überwachung erfolgt in erster Linie durch die Verantwortlichen, welche die Kooperation eingegangen sind. Die darüber hinausgehende Überwachung erfolgt entlang der Führungslinie, sodass die Universitätsleitung nur bei Beschlüssen involviert ist, bei denen die Kompetenzregelung dies auch erfordert.

Grössere, für die UZH strategisch wichtige Kooperationen werden von der Universitätsleitung vorangetrieben, und es werden Mitglieder der Universitätsleitung in die Steuerungsgremien dieser Kooperationsgefässe delegiert. Zu den besonders bedeutenden Kooperationen für die UZH zählen u. a. Wyss Zurich Foundation, Swiss Library Service Platform (SLSP), The Loop Zurich und HGZZ. Dazu kommen die internationalen Netzwerke wie LERU, Universitas21 und Una Europa.

Feststellungen der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle, die im Berichtsjahr zum Thema Kooperationen an der UZH Prüfungshandlungen vorgenommen hat, weist angesichts des hohen Autonomiegrades der UZH auf die Notwendigkeit eines Berichtswesens hin, das den Führungsverantwortlichen übersichtlich und transparent die Situation hinsichtlich der finanz-, leistungs- und verantwortlichkeitsrelevanten Sachverhalte darstellt. Allerdings bestehe kein zentrales Controlling der Kooperationen und für das Reporting an den Universitätsrat gebe es keine eigene periodische Berichterstattung. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Risikomanagements könnte eine solche geprüft werden.

Was die Form von Kooperationsgefässen betrifft, so sind dies meist einfache Gesellschaften oder Vereine, die von der kantonalen Richtlinie über die Public Corporate Governance (PCG) nicht erfasst werden. Dazu hat sich die Finanzkontrolle zu einem früheren Zeitpunkt ausführlich geäussert. Im Raum steht die Erarbeitung von kantonalen Grundprinzipien für diese Zusammenarbeitsformen. Die Finanzkommission hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 (vgl. Vorlage 5897a) über den Stand dazu berichtet.

Die Finanzkontrolle weist ausserdem auf ein Spannungsfeld hin zwischen der unentgeltlichen Veröffentlichung von Forschungsdaten im Rahmen von Open Science und der kommerziellen Verwertung von geistigem

Eigentum der UZH. Als führende (Grundlagen-)Forschungsinstitution ist die UZH stark Open-Science-orientiert. Gleichzeitig steht sie in einem internationalen, interuniversitären Wettbewerb, womit sie laufend die Vor- und Nachteile der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen beurteilen muss, damit keine Benachteiligung der UZH im Wettbewerb, auch um die Einwerbung von Drittmitteln, entsteht und trotzdem der sachgerechte Einsatz der staatlichen Beiträge für (Spitzen-)Forschung gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang erklärt die UZH, dass die öffentlichen europäischen Forschungsförderungsinstitutionen die Befolgung von Open-Science-Prinzipien als Bedingung und Voraussetzung für Förderungen vorgeben. Die UZH hat zudem entsprechende Anforderungen im Rahmen einer Open-Science-Policy erlassen. Bisher hätten sich in Bezug auf Patente als das wichtigste Instrument der kommerziellen Verwertung von Forschungsergebnissen durch Open Science kaum Einschränkungen ergeben. Ein besonderes Augenmerk werde mit Verweis auf geopolitische Gefährdungslagen auf sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelegt. Die UZH verfolgt diese Entwicklungen als Mitglied der LERU, einem Netzwerk forschungsstarker Universitäten.

Die ABG anerkennt, dass unterschiedliche Zusammenarbeitsformen mit einer Vielzahl von Partnern für die UZH unerlässlich sind. Sie teilt jedoch die Einschätzung der Finanzkontrolle, dass mit den verschiedenen Kooperationsgefässen massgebliche Risiken verbunden sind. Insofern erwartet die ABG, dass das von der Finanzkontrolle empfohlene periodische Berichtswesen aufgebaut wird.

4.4 Austausch mit Ständen

An der UZH ist vier Ständen die Mitbestimmung auf verschiedenen Ebenen garantiert. Gemäss § 19 UniG sind dies die Studierenden (S), der Wissenschaftliche Nachwuchs (WNW), die Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (FFL) sowie seit 2020 auch der Stand des Administrativen und Technischen Personals (ATP). Ihre Vertretungen nehmen als stimmberechtigte Mitglieder Einsitz in universitären Gremien und Kommissionen.

Die ABG hat sich im Berichtsjahr mit Delegationen der Stände über verschiedene Themen ausgetauscht, wobei sowohl die Stände ihre spezifischen Anliegen einbringen konnten als auch die ABG konkrete Fragen, insbesondere zur tatsächlichen Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte, stellen konnte. Es wurde beispielweise festgestellt, dass der Einbezug der Stände bei der Umsetzung der neuen Universitätsbibliothek Zürich (UB) wesentlich besser geworden ist. Bei diesem strategischen Vorhaben hatte es wegen des ungenügenden Einbezugs der Stände und suboptimaler Information gegenüber den Mitarbeitenden ursprünglich heftige Kritik gegeben.

Naturgemäss gehen die Einschätzungen über den notwendigen Grad der Mitbestimmung zwischen den Standesvertretungen und der Universitätsleitung auseinander. Auch gibt es gewisse Anliegen der Stände, die sie anders gewichten als die Universitätsleitung. Insofern war es für die ABG von grossem Interesse, die Stimme der Stände zu hören, denn sie sieht solche periodische Treffen als wichtige Informationsquelle an, die zu ihrem Gesamtbild der UZH beitragen.

5. Nachkontrolle zum Beschaffungswesen

Da es sich bei der Sicherstellung der Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Beschaffungen um eine bedeutende Daueraufgabe der UZH handelt, wurde zur vertieften Untersuchung zum Beschaffungswesen der Hochschulen und Spitäler aus dem Jahr 2019 (KR-Nr. 59/2019) eine Nachkontrolle durchgeführt. Die Umsetzung der Empfehlungen der ABG durch die UZH sowie die Umsetzung weiterer angekündigter Massnahmen wurden systematisch überprüft und im Bericht KR-Nr. 155/2023 festgehalten.

Der Logik der universitären Selbstverwaltung folgend gibt es an der UZH dezentrale Beschaffungen, was fast die Hälfte aller Beschaffungen betrifft, aber auch zentrale Akteure für verschiedene Beschaffungsarten, z. B. mobile Investitionsgüter oder IT. Für die Submission von Bauleistungen wurde seit dem letzten Bericht eine Fachstelle aufgebaut und ein Standardprozess definiert.

Das Einkaufsvolumen der über die Beschaffungsplattform P4U (Purchase for You) abgewickelten Bestellungen von Verbrauchsgütern ist seit 2018 kontinuierlich gestiegen. Gewisse rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit Submissionsvorschriften bezüglich dieser Beschaffungsplattform stellten, wurden mittels eines Gutachtens geklärt. Seit 2022 verfügt die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) über einen P4U-Zugang als Gast-Partner und die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat als Partner das System P4U als eigene eProcurement-Lösung mit Schnittstellen zum eigenen Beschaffungssystem installiert.

Die UZH hat die 2019 angekündigte Weiterentwicklung des Beschaffungswesens nicht umgesetzt. Vorgesehen ist, die Erarbeitung des Konzepts für ein Warengruppenmanagement neu zu lancieren, womit auch eine Beschaffungskoooperation mit dem Universitätsspital Zürich (USZ) nochmals geprüft werden soll.

Für den korrekten Umgang mit Ausnahmebestimmungen von den Submissionsvorgaben hat die UZH verschiedene Prozessvorgaben entwickelt. Kritisch anzumerken ist, dass das Register über Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren nicht aktualisiert und damit

nicht vollständig ist, obwohl die Professorenschaft jährlich bestätigen muss, das Register laufend aktualisiert zu haben. Die ABG erwartet, dass die Nebentätigkeitsregister der Anstalten aktuell gehalten werden. Sie empfiehlt der UZH, Prozesse einzurichten, die dies gewährleisten.

Zu begrüssen ist, dass die UZH mit einer Unbefangenheitserklärung den Umgang mit Interessenkonflikten weiterentwickeln will, wovon allerdings nur gewisse Beschaffungen betroffen sind. Um die Risiken im Spannungsfeld zwischen Drittmittelinwerbung und Beschaffungswesen zu minimieren, werden Drittmittel ab Fr. 100 000 auf einer Transparenzliste geführt. Sie dient hauptsächlich der Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Die ABG empfiehlt der UZH, diese Liste stärker im Kontext des Beschaffungswesens zu berücksichtigen. Im Weiteren empfiehlt die ABG der UZH, ihre Meldestellen explizit für Hinweise auf Missbräuche im Beschaffungswesen zu öffnen und entsprechend darüber zu informieren.

Die ABG wird sich weiterhin periodisch nach der aktuellen Situation des Beschaffungswesens bei den Anstalten erkundigen.

6. Untersuchungen zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des USZ – Auswirkung auf die UZH

Einige der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021 richteten sich direkt an die UZH und betrafen im Wesentlichen den Berufungsprozess für klinische Professuren, die sogenannten Doppelanstellungen von Lehrstuhlinhabern und Klinikdirektoren an der UZH und dem USZ sowie die Zusammenarbeit zwischen der UZH und dem USZ.

Von den fünf von der ABG eingereichten Vorstössen zur Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021 liegt der Bericht des Regierungsrates zu den Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion (KR-Nr. 205a/2021) vor. Er ist der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) zur Beratung zugewiesen. Die ABG wird ihre Haltung zum Bericht des Regierungsrates in der KBIK einbringen.

Zu den beiden Vorstössen KR-Nrn. 201/2021 betreffend Entkopplung Lehrstuhl/Klinikdirektion und 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren ist vom Regierungsrat Antrag auf Fristerstreckung bis Juli 2024 gestellt worden. Die von der Universität und den Universitätsspitalern erarbeiteten Lösungsansätze sollen in eine Vereinbarung münden, die noch in einer vergleichenden externen Studie zur Zusammenarbeit anderer Universitäten und Universitätsspitäler im In- und Ausland überprüft werden soll. Der Kantonsrat hat dem Antrag des Regierungsrates stattgegeben.

Die beiden Vorstösse KR-Nrn. 203/2021 betreffend Stärkung der Spitaldirektion und 204/2021 betreffend Koordinierte Umsetzung der Empfehlungen sind mit Vorlage 5836 abgeschrieben worden.

Über das zentrale Projekt «Re-Design Berufungen» wird etwas ausführlicher im folgenden Kapitel berichtet.

7. Reform Berufungsprozess

Die Zusammenarbeit zwischen UZH und USZ im gegenseitigen Einvernehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der universitären Medizin am Standort Zürich. Ein wichtiger Teil dieser Zusammenarbeit ist die Berufung von Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern, die gleichzeitig eine Klinik am USZ zu leiten haben. Schon vor dem Bericht KR-Nr. 58/2021 hatte sich zunehmend gezeigt, dass der Berufungsprozess nicht optimal ist. Die Interessen von UZH und universitären Spitalern (USZ, Balgrist, Kinderspital, Psychiatrische Universitätsklinik [PUK]) divergierten zunehmend. Vor allem dem im wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden USZ dauerte der Berufungsprozess zu lange. Ausserdem führten unvorhergesehene Abgänge von Klinikdirektoren zu schwierigen Führungssituationen in einzelnen Kliniken, worauf das USZ teilweise mit Direktberufungen reagierte, die wiederum von der Universität nicht unterstützt wurden.

2019 wurde das Projekt «Re-Design Berufungen», das ausschliesslich Lehrstühle der Medizinischen Fakultät betrifft, von der Direktorin UMZH lanciert. Mit dem Bericht KR-Nr. 58/2021 und der Überweisung der Motion KR-Nr. 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren wurde der Reformwille auch auf politischer Ebene manifest.

Das Projekt widmete sich den folgenden strategischen Zielen: I. Anpassungen der Klinikstruktur einschliesslich Definition der neuen Führungsrolle; II. Ersetzen von altherkömmlichen Rollenbildern der Führung durch zeitgemässe neue Formen; III. Identifizieren von exzellenten Kandidierenden: Wahl der am besten geeigneten Person für die jeweilige Stelle als Lehrstuhlinhaber/in und Klinikdirektor/in unter Berücksichtigung der Diversität, insbesondere des Frauenanteils; IV. Optimierung des Berufungsprozesses (Zusammensetzung der Struktur-/Berufungskommission, Dauer des Berufungsprozesses usw.).

Nach einer strategischen Debatte über die Ausrichtung eines Lehrstuhls im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung der UZH werden Profil und Struktur des Lehrstuhls definiert. Eine verkleinerte, paritätisch zusammengesetzte Struktur-/Berufungskommission erstellt ein Anforderungsprofil, nimmt eine internationale Ausschreibung vor und erstellt schliesslich eine Liste potenzieller Kandidierender zuhanden der Universitätsleitung. Diese entscheidet, mit wem konkrete Berufungs-

verhandlungen geführt werden. Im Gegenzug für das Stimmrecht verzichtet das USZ auf das bisherige Vetorecht. Sollte es zu keiner Einigung über die Berufungsliste kommen, wird ein Schlichtungsgremium aus Mitgliedern des Spitalrates und des Universitätsrates eingesetzt. In zeitlicher Hinsicht soll ein Berufungsprozess ab dem Bescheid über die Ausrichtung des Lehrstuhls statt mehrere Jahre noch 18 Monate dauern.

Nach § 10 Abs. 3 der Universitätsverordnung der Universität Zürich (LS 415.111) kann die Berufungskommission Personen, die sich nicht beworben haben, durch Direktansprache auf ihrer Liste einbeziehen, und nach § 10 Abs. 3^{bis} ist auf begründeten Antrag der Fakultät eine Direktberufung möglich. Anzumerken ist, dass auch ein Einzelvorschlag das gesamte Evaluations- und Prüfverfahren durchlaufen muss. Sagt diese Person nach den Berufungsverhandlungen ab, beginnt der Prozess von neuem. Von allen Berufungen an die UZH erfolgen etwa 10% durch Direktberufungen.

Klinikseitig geht der neue Berufungsprozess einher mit neuen Klinikführungsmodellen, zum einen in der Klinik für Viszeral- und Transplantationschirurgie und zum anderen am Institut für Anästhesiologie. Der neue Berufungsprozess soll in den Jahren 2023–2025 in etwa 12 Berufungen getestet und anschliessend evaluiert werden.

In schwierigen, aber letztlich doch konsensorientierten Verhandlungen haben sich die beteiligten Institutionen auf diese Reform des Berufungsprozesses der Medizinischen Fakultät geeinigt. An einer Sitzung der ABG haben Vertretende des USZ und der UZH gemeinsam ihre Zustimmung zu diesem Pilotprojekt erklärt. Übereinstimmend haben sie von einem deutlich vertrauensvolleren Umgang miteinander berichtet.

Die ABG ist erfreut über die Annäherung in der Zusammenarbeit der beiden Institutionen. Sie sieht im neuen Berufungsprozess bezüglich der Organisation und des Verfahrens grosse Fortschritte. Die ABG hat ein gewisses Verständnis für Direktberufungen, empfiehlt jedoch, dieses Vorgehen mit grosser Zurückhaltung zu wählen.

Die ABG wird sich zu gegebener Zeit mit den Evaluationsergebnissen zur Reform des Berufungsprozesses befassen.

8. UMZH-Dachstrategie

Der Direktorin Universitäre Medizin obliegt die Koordination und operative Leitung des Netzwerks Universitäre Medizin Zürich (UMZH). Die strategische Ausrichtung der sechs beteiligten UMZH-Institutionen – UZH, ETH Zürich, USZ, Universitätsklinik Balgrist, Universitätskinderspital Zürich und PUK – soll über eine gemeinsame UMZH-Dachstrategie gebündelt werden. Im Berichtsjahr hat die UMZH darüber schriftlich und mündlich in der ABG informiert.

Die UMZH-Institutionen setzen einen strategisch-thematischen Schwerpunkt bei der Präzisionsmedizin im Bereich Onkologie. Für dieses Vorhaben sind Patientendaten zentral. Deshalb sollen zuerst Infrastrukturen wie biomedizinische Plattformen und Biobanken aufgebaut werden, in Zusammenarbeit mit drei Forschungszentren: The LOOP Zurich (LOOP), das Tumor Profiler Center (TPC) und das Comprehensive Cancer Center Zurich (CCCZ). Das Ziel ist, Zürich als Drehscheibe für Präzisionsmedizin zu etablieren und national und international bekannt zu machen.

Dieser strategische Entscheid bezieht sich auf die Jahre 2023–2026. Der grösste Teil der jährlichen Mittel von 15 Mio. Franken wird für den Aufbau der Plattformen eingesetzt. Ein Teil der Mittel wird kompetitiv für Forschungsvorhaben in der Präzisionsmedizin vergeben, die nicht zwingend die Onkologie betreffen müssen. Im Weiteren soll zudem der Aspekt der Nachwuchs- und Karriereförderung beim Aufbau der Plattformen, der Stärkung der Forschungszentren und der kompetitiven Mittelvergabe für Forschungsvorhaben berücksichtigt werden.

Die ABG begrüsst, dass sich die beteiligten Institutionen auf eine gemeinsame Dachstrategie einigen konnten. Sie erkennt verschiedene Fragestellungen zur Gewinnung und Verwendung von Patientendaten zu Forschungszwecken, die jedoch nicht in der Zuständigkeit der ABG zu diskutieren, sondern in der politischen Debatte zu klären sind. Die ABG wird sich periodisch über den Fortschritt der strategischen Massnahmen informieren lassen.

9. Abschliessende Bemerkungen

Die ABG fand ein offenes Ohr bei der Bildungsdirektion und der UZH für ihre Fragen und Anliegen und dankt der Bildungsdirektorin und dem Rektor der UZH für die konstruktive Zusammenarbeit. Sie dankt überdies allen Angehörigen der UZH für das hohe Engagement in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten, das die UZH zu einer weltweit renommierten Institution machen.

10. Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit

Die Universität Zürich erfüllt ihren Auftrag, wie er in § 2 des Universitätsgesetzes festgehalten ist. Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichts 2022 der Universität Zürich.